

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang für das
Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 19. Juli 2013
StAnz. S. 1536

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 am 17.04.2013,
der Rektor der Kunsthochschule Mainz per Eilentscheid gemäß §88 Abs. 3 HochSchG
am 01.09.2011,

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 9. Juli 2013, Az. 03/02/12/02/03/01-002 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Februar 2012 (StAnz. S. 732), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. Dezember 2012 (StAnz. S. 97), wird wie folgt geändert:

**1. Der Anhang für das Fach Bildende Kunst wird unter Buchstabe A Nr. 2
„Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen“ wie folgt geändert:**

a. In Nr. 2 wird der Satz „Bestehen einer Eignungsprüfung“ ersetzt durch den Satz

„Für die Zulassung zum 1. Fachsemester im Masterstudiengang Bildende Kunst für das Lehramt wird neben den allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung vorausgesetzt.“

b. In Nr. 2.4.4 Satz 2 werden die Worte „die oder den Vorsitzenden“ durch die Worte „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ ersetzt.

c. Nr. 2.5 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2.5.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.“

b) Folgende Nr. 2.5.3 wird neu eingefügt:

„2.5.3 Der Rat der Kunsthochschule wählt aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Fachklassen sowie der Leiterin oder des Leiters der Basisklasse

Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.“

c) Die bisherige Nr. 2.5.3 wird Nr. 2.5.4

d. Nr. 2.6. erhält folgende Fassung:

„2.6 Umfang, Inhalt und Bewertung der Eignungsprüfung

2.6.1 Das Prüfungsverfahren sieht maximal drei Prüfungsabschnitte vor. Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind zur Feststellung der künstlerischen Eignung von jeder Prüferin und jedem Prüfer gemäß Absatz 2.6. zu bewerten. Eine Ablehnung einzelner Bewerbungen kann bereits nach dem ersten Prüfungsabschnitt ausgesprochen werden. Nach dem zweiten Prüfungsabschnitt hat in der Regel eine Entscheidung über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung zu erfolgen. Nach den Bestimmungen des Absatzes 2.6.3. ist nach dem zweiten Prüfungsabschnitt ein dritter Prüfungsabschnitt möglich.

2.6.2 Die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt erfolgt, wenn mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission den 1. Prüfungsabschnitt als bestanden bewerten. Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zum zweiten Prüfungsabschnitt zugelassen werden, sind somit abgelehnt. Wenn nach dem zweiten Prüfungsabschnitt mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission das Gespräch gemäß 2.6.4. als bestanden bewerten, ist die Eignungsprüfung bestanden.

2.6.3 Sprechen sich nach dem zweiten Prüfungsabschnitt mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission für die Durchführung des dritten Prüfungsabschnittes aus, wird die Bewerberin oder der Bewerber zum dritten Prüfungsabschnitt eingeladen. Die Einladung zum dritten Prüfungsabschnitt soll nur in Ausnahmefällen erfolgen.“

2.6.4

1. Prüfungsabschnitt

Mappenprüfung: Eingereichte Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber werden von der Prüfungskommission gesichtet. Die Arbeitsproben sollen die Eignung für das Studium im Fach Bildende Kunst erkennen lassen. Die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten soll in den Arbeiten sichtbar werden. Eingereicht werden können:

Zeichnungen, Entwürfe, Grafiken, Malerei, Fotografien, Videobänder DVDs (Spielzeit möglichst nicht länger als 30 min), Dokumentationen interaktiver Arbeiten, Foto- und Videodokumentationen von plastischen und multimedialen Arbeiten und Performances.

Eine schriftliche Begründung der Wahl des Studienfaches muss ebenfalls eingereicht werden. Die Begründung wird nicht in die Beurteilung der Mappenprüfung einbezogen.

2. Prüfungsabschnitt

Der zweite Prüfungsabschnitt findet nach schriftlicher Einladung mit einem Zeitabstand von etwa zwei Wochen nach dem ersten Prüfungsabschnitt statt. In einem etwa 15 Minuten dauernden Gespräch mit der Prüfungskommission soll die Bewerberin oder der Bewerber zu den in der Bewerbung vorgelegten künstlerischen Arbeiten Stellung nehmen und ihre oder seine Interessen im Bereich der Bildenden

Kunst erläutern.

3. Prüfungsabschnitt

Der dritte Prüfungsabschnitt findet nach schriftlicher Einladung mit einem Zeitabstand von in der Regel zwei Wochen nach dem zweiten Prüfungsabschnitt statt. Die Prüfungskommission bestimmt aus dem Kreis der künstlerisch Lehrenden für die Prüfung des dritten Prüfungsabschnitts einen Prüfer oder eine Prüferin und einen Beisitzer oder eine Beisitzerin, die für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine praktische Prüfungsaufgabe formulieren. Diese Aufgabe sollte einen Bezug zur gewünschten Fachrichtung bzw. zu den erkennbaren künstlerischen Interessen der Bewerber haben. Zur Lösung der Aufgaben können die Bewerberinnen und Bewerber gegebenenfalls auf das Equipment der Kunsthochschule zurückgreifen. Die Zeit, die für die Prüfungsarbeit angesetzt wird, sollte die Dauer von 3 Stunden nicht unterschreiten und die Dauer von 5 Arbeitstagen nicht überschreiten.

Die Prüfungsarbeit wird der Prüfungskommission zur Beurteilung vorgelegt. Die Mitglieder der Prüfungskommission überprüfen, ob die erbrachten künstlerischen Leistungen im Hinblick auf die unter 2.6.5. genannten Beurteilungskriterien als bestanden gewertet werden können. Wenn mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfung des dritten Prüfungsabschnittes als bestanden werten, gilt die gesamte Prüfung als bestanden. Wenn weniger als drei Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfung als bestanden werten, muss eine Ablehnung ausgesprochen werden. Die Ergebnisse des zweiten Prüfungsabschnittes werden beim dritten Prüfungsabschnitt nicht mehr berücksichtigt.

2.6.5. Beurteilungskriterien sind:

- a künstlerische Gestaltungsfähigkeit
- b Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien
- c künstlerische Konzeption und Intensität

2.6.6 Eine Leistung gilt als bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht. Weist eine Leistung derart große Defizite auf, dass diese auch in absehbarer Zeit nicht behebbar erscheinen, gilt sie als nicht bestanden. Im Fall von 2.6.3 ist in Ausnahmefällen anstatt einer abschließenden Bewertung nach 2.6.1 und 2.6.2 der Vorschlag zur Durchführung des dritten Prüfungsabschnitts möglich, sofern die Beurteilung der Prüferinnen und Prüfer erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber durch den dritten Prüfungsabschnitt die gesamte Eignungsprüfung bestehen kann.

2.6.7 Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Bewerberin oder der Bewerber den Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zum Studium beizufügen hat.

2.6.8 Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Kunsthochschule an dem Prüfungsgespräch im zweiten Prüfungsabschnitt teilnehmen.

2.6.9 Bewerberinnen oder Bewerber, die glaubhaft machen, dass sie sich zu einem späteren Zeitpunkt der Eignungsprüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der mündlichen Prüfung anwesend sein, sofern sich die betroffene Bewerberin oder Bewerber bei der Beantragung auf Zulassung zur Eignungsprüfung nicht dagegen ausspricht. Bewerberinnen oder Bewerber desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Ein Anspruch auf die Teilnahme an der Prüfung einer bestimmten Kandidatin oder eines bestimmten Kandidaten besteht nicht.“

e. Nr. 2.9.2 Satz 1 wird ersetzt durch:

„Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach 2.9.1. Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.“

f. Nr. 2.14 erhält folgende Fassung:

„2.14 Einsicht in die Prüfungsakten

2.14.1 Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich vor Abschluss der Eignungsprüfung über Teilergebnisse der Eignungsprüfung informieren.

2.14.2 Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt.

2.14.3 Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

2. Der Anhang für das Fach Bildende Kunst wird unter Buchstabe B Nr. 2 Modulplan wie folgt geändert:

a) In der Gliederung erhält die Nr. 2.2 folgende Bezeichnung:

„2.2 Werkstattkurse (Vertiefung), Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst“

b) Modul 9 „Fachdidaktisches Arbeiten: Vertiefung Fachdidaktik“ und Modul 10 „Werkstattkurse (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst“ werden ersetzt durch:

”

Modul 9 Fachdidaktisches Arbeiten: Vertiefung Fachdidaktik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Kunstpädagogische Konzepte und Methoden I	S	3	P	2 SWS	3 LP	Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio

b) Kunstpädagogisches Projekt	S	4	P	2 SWS	4 LP	
c) Kunstpädagogische Konzepte und Methoden II	S	4	P	2 SWS	3 LP	Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in b) (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 10 Werkstattkurse (Vertiefung), Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Werkstattkurs/Vertiefung	WK	1	WP	2 SWS	3 LP	
b) Werkstattkurs/Vertiefung	WK	2	WP	2 SWS	3 LP	
c) Architektur und gestaltete Umwelt oder Design oder Bewegte Bilder oder Künstlerische Positionen	S	3	WP	2 SWS	3 LP	Kurzreferat oder Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio (unbenotet)
Modulprüfung	Erfolgreich Teilnahme in a), b) und c) (unbenotet)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

”

c) Modul 12 „Kunstgeschichte: Entwicklungen der Bildenden Kunst“ und Modul 13 „Kunstwissenschaft“ werden ersetzt durch:

”

Modul 12 Kunstgeschichte: Entwicklungen der Bildenden Kunst						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart	S	1	WP	2 SWS	4 LP	
b) Überblicksvorlesung	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in a)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 13 Kunstwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung

a) Kunst- und Künstlertheorien insbesondere des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart	S	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Lektüre / Exkursion	Ü/ Ex	2	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.) oder Referat und Ausarbeitung oder Hausarbeit oder Portfolio in a)					
Gesamt				3 SWS	4 LP	

”

3. Im Anhang für das Fach Biologie wird das Modul 12A „Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis“ wie folgt ersetzt:

Modul 12A Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Vorlesung	V	2 (1)*	P	1 SWS	2 LP
Seminar	S	2 (1)*	WP	2 SWS	3 LP
Praktikum	Pr	2 (1)*	WP	3 SWS	4 LP
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)				
Gesamt				6 SWS	9 LP

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 19. Juli 2013

Der Dekan des Fachbereiches 10 – Biologie
Univ.-Prof. Dr. Hans Zischler

Der Rektor der Kunsthochschule Mainz
Univ.-Prof. Winfried Virnich